

des Vormittags festgesetzt sind, alsdann eintreten soll, wenn die Uhr zwölf ausgeschlagen und die Parteien sich nicht gemeldet haben, und bei Terminen, die auf die Stunden des Nachmittags festgesetzt sind, alsdann, wenn die Uhr fünf ausgeschlagen hat, ohne daß die Anmeldung der Parteien erfolgt ist. Nun will ich zuerst die Gründe Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen mir erlauben, welche die Deputation der jenseitigen Kammer zu ihrem Vorschlage und die Kammer selbst zu ihrem beifälligen Beschlusse bestimmt haben. Es scheint mir im Interesse aller derer, welche bei Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche theilhaft sind, zu liegen, daß die Versäumniß früher angenommen wird, als der Gesekentwurf bestimmt, und zwar nach Ablauf der Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte, zunächst folgt. Es liegt auch im Interesse des Richters; denn er ist nicht im Stande, die Geschäfte gehörig zu vertheilen, wenn auf ein und dieselbe Vormittags- oder Nachmittagszeit mehr Parteien vorgeladen sind. Es könnte sich treffen, daß alle, die zu verschiedenen Vormittagsstunden bestellt sind, doch erst um 12 Uhr eintreffen, und die auf die Nachmittagsstunden vorgeladen sind, erst gegen 5 Uhr. Nun würde also der Richter auf einmal mit Geschäften obrüirt, oder er wird in die Verlegenheit gesetzt, entweder den einen oder den andern Termin aufzuschieben, oder wenn er alle expediren will, das eine oder das andere leichter zu nehmen, als mit den Rechtsgrundsätzen vereinbar ist. Aber es scheint auch im Interesse der Parteien selbst zu liegen, daß die Versäumniß früher angenommen wird, und zwar aus dem doppelten Grunde, damit so viel als möglich die Vorladung der Parteien auf einen andern Termin vermieden werde. Es könnte nämlich nicht fehlen, daß der Richter einen oder den andern Termin auf einen andern Tag verlegen müßte, wenn die verschiedenen Parteien zu eben derselben Stunde erschienen und sich nicht nach der Stunde richteten, die in der Citation bestimmt ist. Sodann 2) liegt es auch im Interesse der Parteien, damit diejenige Partei, welche zur richtigen Zeit erschienen ist, nicht zu lange warten muß und dadurch Zeitaufwand hat. Wenn also z. B. ein Kläger, der um 9 Uhr vorgeladen ist, pünktlich erscheint, so müßte er bis 12 Uhr warten, wenn der Beklagte nicht erscheint, es könnte die Contumaz des Beklagten nicht eher angenommen werden, bis die Uhr nicht 12 ausgeschlagen hat. Diesem Uebelstande aber würde dadurch begegnet, er brauchte jetzt nur eine Stunde zu warten; denn da tritt der Aufruf von Seiten des Richters ein, und wenn der Beklagte sich nicht meldet, so hat er den Termin versäumt. Das sind also die Gründe, welche dem Vorschlage der ersten Deputation der jenseitigen Kammer zum Grunde liegen und welche die Kammer einstimmig anerkannt hat. Die jenseitige Deputation hat nun zwar die Hauptidee, wie ich schon erwähnt habe, anerkannt, durch welche die erste Kammer bei ihrem Beschlusse geleitet worden ist; allein sie machte zweierlei Einwürfe dagegen und gründete darauf die Modification, die die jenseitige Kammer angenommen hat. Sie wendet erstlich ein gegen den Ausdruck: „wenn die Uhr ausgeschlagen hat,“ daß es bei manchen Gerichten auf dem Lande

keine schlagende Uhr gäbe, und daher dieser Ausdruck nicht passend erscheine. Wäre dieser Einwurf begründet, so würde er eben so gut den Gesekentwurf treffen. Ich sollte aber glauben, daß 1) es selten vorkommt, daß auf dem Lande nicht eine schlagende Uhr vorhanden sei, auf dem Herrngute oder auf dem Kirchturme; wenn es aber auch vorkommt, so steht der Ausdruck des Gesetzes, den die Deputation beibehalten hat, nicht entgegen; denn es ist nicht gesagt, wenn die Uhr des Ortes ausgeschlagen hat, sondern überhaupt, wenn die Uhr ausgeschlagen hat; irgendwo muß doch die Uhr ausgeschlagen haben. Ist keine schlagende Uhr vorhanden, so wird der Richter sich nach seiner Privatuhr richten, und die er in Uebereinstimmung mit irgend einer richtigen Uhr halten muß. Mehr die Sache trifft der zweite Einwand, welchen die jenseitige Deputation uns entgegen gestellt hat. Nämlich sie sagt: auf dem Lande könne leicht eine größere Entfernung, üble Witterung oder eine andre Abhaltung den Vorgeladenen hindern, zur rechten Zeit zu erscheinen und dadurch könnten leicht eine Menge Contumazerkennnisse herbeigeführt werden. Contumazerkennnisse wäre aber ein Uebelstand, weil dadurch nur ein formelles Recht erlangt, nicht aber das materielle Recht ausgemittelt wird. Dieser Einwand ist scheinbar wenigstens und verdient mehr Beachtung. Was den letzten Grund anlangt, daß Contumazerkennnisse ein Uebelstand sei, so ist das nicht zu verkennen, aber die contumacia ist nun einmal nicht zu vermeiden, und es würden die Streitigkeiten unendlich hinausgezogen werden können, wenn nicht fest bestimmt wird, daß die Parteien zu der bestimmten Stunde erscheinen müssen, wenn sie nicht als überführt angesehen sein wollen. Es läßt sich also die contumacia nicht vermeiden, und es fragt sich nur, wie sie am zweckmäßigsten zu bestimmen sei. Wollte man das annehmen, so kann man freilich einwenden, es sei besser, es bei der jetzigen Bestimmung zu lassen, wo die Contumaz erst Nachmittags um 5 Uhr eintritt, auch wenn die Parteien Vormittags vorgeladen worden sind. Da würde der Uebelstand bei Sachen, von denen hier die Rede ist, wo der Gesekentwurf Abkürzung und Beschleunigung verlangt, bleiben, abgesehen von der Geringfügigkeit des Object's. Man muß im Auge behalten, daß die Sachen ganz anders verhandelt werden, als früher. Der Richter soll jetzt alles gütlich abthun, soll die Beweismittel prüfen und gleich Entscheidung darauf geben. Solche Anprüche gegen ihn kommen vor, und es kann nicht fehlen, daß auf denselben Vor- oder Nachmittag mehrere Parteien zugleich erscheinen, zumal in großen Städten oder bei Patrimonialgerichten, wo nur von Zeit zu Zeit Gerichtstag gehalten wird. Also ist es hier zur Ordnung ganz unerläßlich nothwendig, daß eine kürzere Frist eingehalten wird, wo die Versäumniß eintritt. Nun ist noch angeführt worden, daß oft eine größere Entfernung vom Gerichtsorte, üble Witterung oder sonst eine Abhaltung, ein Hinderniß herbeiführen können, zur rechten Zeit zu erscheinen. Darauf ist zu erwiedern, daß ein verständiger Richter gewiß die Stunde des Termins nicht früher anberaumen wird, als der Partei füglich möglich ist, zu erscheinen. Sollte